

058 345 68 60, gesundheit@tg.ch
OK/KM 01.63.02/1214/2011/002
Frauenfeld, Januar 2018

Revision des Medizinalberufegesetzes (rev. MedBG) – gültig ab 01.01.2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Auf den 01.01.2018 wurden im Medizinalberufegesetz und in der Medizinalberufeverordnung diverse Änderungen in Kraft gesetzt.

Revision des Medizinalberufegesetzes:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/medizinalberufe/teilrevision-des-bundesgesetzes-ueber-die-universitaeren-medizinalberufe-neu.html>

Der „erläuternde Bericht zur Teilrevision der Verordnung vom 27.06.2007 über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (Medizinalberufeverordnung; MedBV) ist auf der Homepage des BAG (s. Link oben) ganz unten unter „Dokumente“ zu finden.

Die wichtigsten Änderungen, welche in der Gesuchstellung für eine Bewilligung zur Berufsausübung (BAB) an den Kanton berücksichtigt und eingehalten werden müssen, sind:

Änderungen Ausdruck/Begrifflichkeiten

unselbständig => unter fachlicher Aufsicht

selbständig => in eigener fachlicher Verantwortung

Der Ausdruck „privatwirtschaftlich“ wird im Kanton Thurgau nicht verwendet.

Registrierung Diplome + Eintragung Sprachkenntnisse in MedReg

Ab 1. Januar 2018 müssen alle Personen mit universitärem Medizinalberuf, die ihren Beruf ausüben, ihre Diplome und Sprachkenntnisse ins Medizinalberuferegister MedReg eintragen lassen (durch MEBEKO – Anerkennung & Eintrag kann bis zu 6-8 Monate dauern).

Promenadenstrasse 16, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 68 40, F +41 58 345 68 41
www.gesundheit.tg.ch

2/3

Wer ist aktuell primär betroffen

1. Ärztinnen/Ärzte, welche ab 01.01.2018 das erste Mal in der Schweiz arbeiten (Registrierung bei der MEBEKO muss vor Arbeitsbeginn/der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit erfolgen).
2. Alle Ärzte, welche vor 01.01.2018 noch nicht im MedReg registriert worden sind (Diplom aus Drittstaaten nicht anerkennbar): universitäre Medizinalpersonen werden mit der Revision MedBG direkt aufgefordert, per Gesuch die Eintragung des Diploms bei der MEBEKO für die Registrierung der Diplome MedReg zu erwirken. Der Arbeitgeber hat bei der Anstellung zu prüfen, ob die Medizinalperson im Register MedReg eingetragen ist (Übergangbestimmung mit Frist v. 2 Jahren) – s. nachfolgende Links:
Arbeitgeber: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/medizinalberufe/teilrevision-des-bundesgesetzes-ueber-die-universitaeren-medizinalberufe-neu/arbeitgeber-und-revision-medbg.html>
Univ. Medizinalperson: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/medizinalberufe/teilrevision-des-bundesgesetzes-ueber-die-universitaeren-medizinalberufe-neu/universitaere-medizinalpersonen-und-revision-medbg.html>

Wer ist grundsätzlich für die Registrierung (Anerkennung) im MedReg nicht betroffen:

Alle Ärzte, welche vor 31.12.2017 bereits im MedReg registriert worden sind.

Regelung Sprachnachweis (Kontrolle durch Arbeitgeber UND Kanton TG)

Für Berufsausübungsbewilligungen (BAB) in eigener fachlicher Verantwortung (selbständig) und unter fachlicher Aufsicht (unselbständig) gilt:

An das Amt für Gesundheit (GA) ist ab 01.01.2018 ein individueller Sprachnachweis in/für Deutsch (nicht älter als 6 Jahre; mindestens Niveau B2 nach Artikel 33a revMedBG u. Artikel 11a ff MedBV) einzureichen.

In folgenden Fällen ist der Sprachnachweis an das GA **nicht** einzureichen:

- Im MedReg registrierte Inhaberinnen und Inhaber von eidgenössischen Diplomen und Weiterbildungstiteln (Bern, Zürich, Basel).
- Im MedReg registrierte Inhaberinnen und Inhaber von Diplomen oder Weiterbildungstiteln aus Deutschland oder Österreich.
- Personen mit 3 Jahren Arbeitserfahrung (Voll- oder Teilzeit) in der deutschen Sprache im betreffenden universitären Medizinalberuf innerhalb der letzten 10 Jahre
=> bitte zusätzlich einzureichen: Arbeitszeugnis oder Bestätigung des entsprechenden Arbeitgebers.
- Wenn der Eintrag der Sprachkenntnisse Deutsch im MedReg (ca. ab Ende September 2018) ersichtlich ist.

3/3

Ausnahme-Regelung (Artikel 11b, MedBV) nur für BAB's unter fachlicher Aufsicht (unselbständig):

Bei Personen, die ihren Beruf unter fachlicher Aufsicht (unselbständig) ausüben, soll es vorübergehend möglich sein, auf das Erfordernis der Sprachkenntnisse nach Art. 11a zu verzichten, wenn die Sicherstellung der Patientenversorgung es erfordert (*Bst. a*). Dies bedingt zudem, dass keine universitäre Medizinalperson gefunden werden konnte, welche diese Sprachkenntnisse nachweisen kann (*Bst. b*), und dass die Patientensicherheit gewährleistet ist (*Bst. c*). Die fehlenden Kenntnisse sind innerhalb eines Jahres nach Arbeitsbeginn zu erwerben und unaufgefordert dem Amt für Gesundheit nachzuweisen (Abs. 2).

Regelung Eintrag in MedReg (MEBEKO)

Überprüfung des Registereintrags

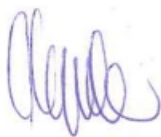
Zur Aufsichtsrolle des Arbeitgebers von universitären Medizinalpersonen, die den Medizinalberuf ausüben, gehört explizit, dass der Arbeitgeber neben den üblichen Überprüfungen bei der Anstellung prüfen muss, ob die Medizinalperson im Register der universitären Medizinalberufe (MedReg) eingetragen ist (bereits bei Rekrutierung prüfbar). Die Unterlassung kann mit Busse bestraft werden.

Gem. Homepage Kt. TG „Weisung Toleranzfrist bei Berufsausübung unter fachlicher Aufsicht (unselbständig)“ gilt eine Toleranzfrist von 90 Tagen innerhalb v. 6 Monaten: https://gesundheit.tg.ch/public/upload/assets/45711/2014.02_Weisung_Toleranzfrist_fuer_unselbstaendige_Berufsausuebungsbewilligungen.pdf

Bei Rückfragen steht Ihnen der medizinisch-pharmazeutische Dienst, Tel. 058 345 68 60, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gesundheit
Amtschef / Kantonsarzt



Dr. med. Olivier Kappeler

Leiterin Ressort Zentrale Dienste und Prozesse



Karin Mathys